



UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V.



Mittelständische Energiewirtschaft
Deutschland e.V.

Stellungnahme des MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V. und seines Mitgliedsverbandes UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V.

zum

Referentenentwurf einer Änderungsverordnung der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI- Kritisverordnung – BSI-KritisV) des Bundesministeriums des Innern (Stand 23. Februar 2017)

Der MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V. vertritt als Dachverband die Interessen des unabhängigen Mittelstandes der Mineralöl- und Energiewirtschaft in Deutschland. Dazu gehören vor allem mittelständische Importeure von Mineralölprodukten, Betreiber von Tanklagern sowie Tankstellen- und Heizölunternehmen.

Der UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V. repräsentiert mit seinen Lager- und Umschlagseinrichtungen den wesentlichen Anteil der in Deutschland verfügbaren Lagerkapazität für den gewerblichen Umschlag von Mineralöl- und Chemieprodukten.

Zu dem von Ihnen erarbeiteten Referentenentwurf für eine Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass Sie im Rahmen der Änderung der BSI-KritisV auch den Ansatz verfolgt haben, mehr Deutlichkeit und Transparenz hinsichtlich der Definition von Begriffsbestimmungen im bestehenden Verordnungstext zu erreichen. Bezüglich der nachfolgend aufgeführten Anlagenkategorien vermissen wir allerdings unverändert noch eine unserer Meinung nach notwendige Präzisierung.

Anlage oder System von Aggregatoren zur Verteilung von Kraftstoff und Heizöl (Anhang 1, Teil 3, Anlagenkategorie 3.3.1)

Wir haben positiv zur Kenntnis genommen, dass die auf Seite 8 des Referentenentwurfes unter s) formulierte Begriffsdefinition weitestgehend dem im Jahr 2016 unterbreiteten Definitionsvorschlag des BAK Mineralöl entspricht. Wir möchten Sie jedoch darum bitten, die Begriffsdefinition zusätzlich dergestalt anzupassen, dass deutlich wird, dass Handelssysteme, die ausschließlich Eigentumsverhältnisse ändern, auch zukünftig **nicht** unter die Anlagenkategorie 3.3.1 fallen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf eine Mail des BSI vom 30.12.2016 (mit Kopie an Herrn Matthias Fischer / BMI) in gleicher Angelegenheit, in der dieses Faktum seitens des BSI deutlich herausgestellt wird.



UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V.



Mittelständische Energiewirtschaft
Deutschland e.V.

Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung (Anhang 1, Teil 3, Anlagenkategorie 3.2.3)

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Anlagenkategorie „Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung“ neu in die Verordnung aufgenommen werden soll. Die auf Seite 8 des Referentenentwurfs unter r) formulierte Begriffsdefinition könnte unseres Erachtens zukünftig wiederum zu Interpretationsdiskussionen führen – daher schlagen wir folgende Präzisierung der Begriffsdefinition vor: „Anlage oder IT System, wodurch eine oder mehrere Anlagen standortübergreifend gesteuert oder überwacht werden“.

Darüber hinaus haben sich auf Seite 71 des Verordnungsentwurfes unter „Begründungen“ zu Doppelbuchstaben „aa“ sowie „cc“ einige Schreibfehler eingeschlichen, die teilweise die Interpretation erschweren und im Rahmen der finalen Überarbeitung korrigiert werden sollten.

Tankstellennetz (Anhang 1, Teil 3, Anlagenkategorie 3.3.2)

Wir haben weiterhin positiv zur Kenntnis genommen, dass die auf Seite 9 des Referentenentwurfes unter t) formulierte Begriffsdefinition ebenfalls weitestgehend dem im Jahr 2016 unterbreiteten Definitionsvorschlag des BAK Mineralöl entspricht. Die nun angepasste Definition dieser Anlagenkategorie ermöglicht eine eindeutigere Interpretation der Begrifflichkeit.

Schwellenwerte für Kraftstoff und Heizöl (Anhang 1, Teil 3, Anlagenkategorien 3.2.3, 3.3.1 sowie 3.3.2)

Die in der Tabelle des Anhang 1, Teil 3 genannte Maßeinheit „Tonnen/Jahr“ für die Produktgruppen „Kraftstoff“ und „Heizöl“ ist transparent und verständlich. Eine darüber hinaus gehende Umrechnung in die Maßeinheit „Liter“ ist unnötig und darüber hinaus in der aktuell geltenden Verordnung bezogen auf Heizöl auch falsch. Sollte es aus Ihrer Sicht notwendig sein, auch eine Volumenangabe zu machen, so möchten wir vorschlagen, mit folgenden Umrechnungsfaktoren zu arbeiten: Kraftstoff: 1.250 ltr / Tonne, Heizöl: 1.200 ltr / Tonne.

Berlin, den 14.03.2017

Kontakt: Frank Schaper
Geschäftsführer des UTV
Georgenstraße 23
10117 Berlin
Telefon (0 30) 20 64 41 90
info@tanklagerverband.de